



AMTSBLATT



VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT WÜNSCHENDORF/ELSTER

Braunichswalde | Endschütz | Gauern | Hilbersdorf | Kauern | Linda | Paitzdorf |
Rückersdorf | Seelingstädt | Teichwitz | Wünschendorf/Elster

8. Ausgabe | Sonderdruck

12.08.2023

30. Jahrgang

Amtlicher Teil

VG Wünschendorf/Elster

Bekanntmachung

Anhörung der in den unmittelbar betroffenen Gebieten wohnenden Einwohner zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2024, zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften und zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen (LT-DS 7/8231) mit Anlagen.

Der Thüringer Landtag berät den Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2024, zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften und zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen – Drucksache 7/8231 vom 20. Juni 2023.

In Artikel 1 § 5 wird für den Landkreis Greiz folgende Strukturveränderung vorgeschlagen:

- (1) Die Gemeinde Wünschendorf/Elster wird aus der Verwaltungsgemeinschaft „Wünschendorf/Elster“ ausgegliedert.
- (2) Die Stadt Berga/Elster und die Gemeinde Wünschendorf/Elster werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden wird eine neue Gemeinde gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.
- (3) Die nach Absatz 2 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen „Berga-Wünschendorf“ und ist berechtigt, die Bezeichnung „Stadt“ zu führen.
- (4) Der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde Berga-Wünschendorf entscheidet über den Sitz der Verwaltung.
- (5) Der Name der Verwaltungsgemeinschaft „Wünschendorf/Elster“ wird in „Ländereck“ geändert.
- (6) Der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft wird in die Gemeinde Seelingstädt verlegt.
- (7) Zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Ländereck“ und der Gemeinde Berga-Wünschendorf als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Wünschendorf/Elster hat eine Auseinandersetzung nach § 19 stattzufinden.

Das Landratsamt Greiz als untere staatliche Verwaltungsbehörde führt als Rechtsaufsichtsbehörde zu den vorgesehenen Strukturänderungen, die sein Gebiet betreffen, gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung ein schriftliches Anhörungsverfahren durch.

Mit Schreiben vom 21. Juli 2023 wurde die Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster sowie die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster (Gemeinde Braunichswalde, Gemeinde Endschütz, Gemeinde Gauern, Gemeinde Hilbersdorf, Gemeinde Kauern, Gemeinde Linda, Gemeinde Paitzdorf, Gemeinde Rückersdorf, Gemeinde Seelingstädt, Gemeinde Teichwitz, Gemeinde Wünschendorf/Elster) und die Städte Berga und Weida über die Durchführung des Anhörungsverfahrens zum o. g. Gesetzentwurf mit Anlagen informiert und zur Umsetzung auf ihrem Gemeinde- bzw. Stadtgebiet aufgefordert. Zur Durchführung des Anhörungsverfahrens wird folgendes bekanntgegeben:

Der o. g. Gesetzentwurf und seine Anlagen liegen vom 14. August bis einschließlich 15. September 2023 in den Geschäftsstellen der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 6 in 07570 Wünschendorf/Elster und Ronneburger Straße 68 a in 07580 Seelingstädt während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht für jedermann aus:

Montag	09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

Wesentliche Inhalte der Unterlagen sind folgende:

1. Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2024, zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften und zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen (LT-DS 7/8231)
2. Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags sowie zur Umsetzung des Beteiligungstransparenzdocumentationsgesetzes (ThürBeteilDocG) mit zwei Formblättern (Anlagen 2a, 2b und 2c) ▶

Die nächste Ausgabe erscheint am 26. August 2023.

Öffnungszeiten VG: Di. 9:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 18:00 Uhr | Do. 9:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 16:00 Uhr | Fr. 9:00 – 12:00 Uhr

Telefon Wünschendorf: 036603 609977 | Telefon Seelingstädt: 036608 96310 | Web: www.vg-wuenschendorf-elster.de

Die betroffenen Gemeinden erhalten gemeinsam mit ihren Einwohnerschaften Gelegenheit, zur vorgeschlagenen Neugliederungsmaßnahme innerhalb der angegebenen Auslegungsfrist Stellung zu nehmen. Somit kann sich jeder Einwohner der betroffenen Gemeinden bis zum 15. September 2023 zur beabsichtigten Neugliederung äußern. Bei Stellungnahmen, die nach dem 15. September 2023 eingehen, kann eine Berücksichtigung nicht gewährleistet werden.

Des Weiteren erhält die Einwohnerschaft der betroffenen Gemeinden im Rahmen des Anhörungsverfahrens die Gelegenheit, sich zu folgenden Fragen zu äußern.

Frage 1: Wie bewerten Sie das Verfahren zur freiwilligen Neugliederung?

Frage 2: Wie bewerten Sie die Ziele der freiwilligen Neugliederung von kreisangehörigen Gemeinden?

Frage 3: Wie bewerten Sie die Einbindung der Bürgerinnen und Bürger im Verfahren zur freiwilligen Neugliederung?

Frage 4: Wie bewerten Sie die finanziellen Anreize zur freiwilligen Neugliederung?

Frage 5: Wie bewerten Sie die vorgesehene Verkürzung der Förderperiode um zwei Jahre (Anmerkung: siehe Artikel 3 des Gesetzentwurfs)?

Stellungnahmen sind **schriftlich unter Angabe der Vorgangsnummer 15-2023/0456** an das

Landratsamt Greiz – Amt für Kommunalaufsicht
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz

zur Weiterleitung über das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales an den Landtag zu richten.

Die im Rahmen des oben genannten Anhörungsverfahrens eingehenden Stellungnahmen enthalten regelmäßig personenbezogene Daten (Namen, Anschrift und zum Teil Telefonnummern und E-Mailadressen). Die Stellungnahmen werden zum Zweck der Bearbeitung durch die Rechtsaufsichtsbehörde gespeichert und ausgewertet und sodann an das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales weitergeleitet. Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales speichert die von den Rechtsaufsichtsbehörden übersandten Stellungnahmen, wertet sie aus und leitet die Auswertung und die eingegangenen Stellungnahmen an den Thüringer Landtag weiter.

Zur Sicherung des Schutzes der in diesem Verfahren erhobenen personenbezogenen Daten wird auf die „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags sowie zur Umsetzung des Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes (ThürBeteilddokG)“ hingewiesen.

Das am 1. März 2019 in Kraft getretene Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilddokG) erfordert, dass sämtliche natürlichen oder juristischen Personen, die sich mit inhaltlichen Beiträgen, insbesondere Stellungnahmen, an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligen, in der öffentlich auf den Internetseiten des Thüringer Landtags zugänglichen Beteiligtentransparenzdokumentation mit ihrem Namen und den weiteren in § 5 Abs. 1 ThürBeteilddokG genannten Angaben erfasst werden.

Jede natürliche oder juristische Person, die sich an dem Anhörungsverfahren zum o. g. Gesetzentwurf mit einer schriftlichen Äußerung beteiligt, muss deshalb zusammen mit ihrer Stellungnahme die in § 5 Abs. 1 ThürBeteilddokG geforderten Informationen angeben. Zur Vereinfachung des Verfahrens kann das beiliegende Formblatt 2b zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 ThürBeteilddokG verwendet werden, das auch beim Landratsamt bereitgehalten wird.

Es ist auch die Information zur Umsetzung des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes den Auslegungsunterlagen als Anlage beigefügt und kann weiterhin unter <https://beteiligenttransparenzdokumentation.thueringer-landtag.de/7-8231/>

abgerufen werden. Für den Fall, dass eine Stellungnahme sensible Daten im Sinne von § 9 der Datenschutz-Grundverordnung enthält, wird auf Ziffer III des Informationsblatts sowie das Formblatt 2c für eine entsprechende Einwilligung in die Datenübermittlung hingewiesen.

Weitere Einzelheiten können den o. g. Anhörungsunterlagen entnommen werden.

Die durch die Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen eventuell entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster auf der Seite „Aktuelles“ unter „aktuelle Bekanntmachungen“ und im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster Ausgabe Nr. 8/2023 veröffentlicht.

Wünschendorf und Seelingstädt, den 26. Juli 2023

Katrin Dix, Gemeinschaftsvorsitzende

Impressum – Amtsblatt der VG Wünschendorf/Elster

1. Das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster ist einzeln und unentgeltlich in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 6, 07570 Wünschendorf/Elster, und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster in Seelingstädt, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, erhältlich.
2. Ein Jahresabonnement ist gegen Erstattung der Versandkosten möglich. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November des laufenden Jahres vorliegen.
3. Im Bedarfsfall können Einzelexemplare gegen Erstattung des Portos bezogen werden.
4. Eine Verteilung des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster an alle Haushalte erfolgt außerhalb der Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster
Poststraße 6 | 07570 Wünschendorf/Elster

Erscheinung und Auflage: monatlich, bei Bedarf öfter, 4.000 Stück

Verantwortlich: Gemeinschaftsvorsitzende, Frau Katrin Dix

Beiträge bitte an: Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster
Amtsblatt VG Wünschendorf/Elster
Ronneburger Straße 68 a | 07580 Seelingstädt
Tel.: 036608 96310 | Fax: 036608 96325
E-Mail: amtsblatt@wuenschendorf.de

Anzeigenannahme: NICOLAUS & Partner Ingenieur GbR
Dorfstraße 10 | 04626 Schmölln, OT Nöbdenitz
Tel.: 034496 60041 | Fax: 034496 64506
E-Mail: wuenschendorf@nico-partner.de

Ende amtlicher Teil